

Satzung

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

- Vorderes Hofmark -

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Drachselsried nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Regen folgende

AUSSENBEREICHSSATZUNG:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Drachselsried im Gemeindeteil vorderes Hofmark werden gemäß den beigefügten Lagepläne (M 1 : 1000 u. M 1 : 5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Betroffen ist das Wegefurstück mit der Fl.Nr. 2147/2 sowie die Grundstücke mit den Fl.Nrn. TFL 2175, TFL 2177, TFL 2185/1 und TFL 2187.

Die Lagepläne 1 : 5000 und 1 : 1000 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Bebauung nach § 35 Abs. 6 BauGB. Kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe werden zugelassen.

Der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen.
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Bei Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, sind bis zu drei Wohnungen zulässig.

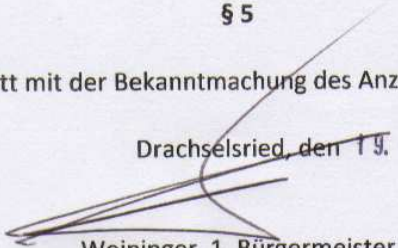
§ 4

Die Wasserversorgung in beplanten Bereich ist gesichert durch gemeindliche Wasserversorgung.
Die Abwasserbeseitigung ist durch den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage gesichert.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Drachselsried, den 19. SEP. 2011


Weininger, 1. Bürgermeister

Satzung beschlossen: 26. AUG. 2011
Bekanntmachung: 19. SEP. 2011